

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



ANFRAGE

6-4301/20-KT

für die öffentliche Sitzung

Kreistag

26.10.2020

Einreicher: Herr Andreas Teichert

Betr.: Umsetzung und Durchführung des Landesaufnahmegesetzes, sowie Einhaltung der Erstattungsverordnung /Fortschreibung der Erstattungsverordnung, sowie vertragliche Vergütung von Mitarbeiter der Betreiberin

Sachverhalt:

Die durch die Verwaltung des Landkreis Teltow-Fläming vorgeschlagene Betreiberin für verschiedene im Landkreis Teltow-Fläming vorgehaltenen Übergangwohnheimen, Flüchtlingseinrichtungen und Verbundwohnungen unter anderen in der Gemeinden Niedergörsdorf/Altes Lager, der Gemeinde Am Mellensee, der Gemeinde Großbeeren und in der Stadt Luckenwalde sowie andernorts, (IB Internationaler Bund gGmbH) ist in erhebliche Kritik geraten.

Davon vollkommen losgelöst erschienen in der Märkische Allgemeine Zeitung (MAZ) bereits Artikel, welche die Mindeststandards, die Hygienestandards, sowie die baulichen Umstände als auch die begleitende Unterstützung von Flüchtlingen durch Migrationssozialarbeit höchst kritisch darstellten. An der Berichterstattung der (MAZ) lässt der Fragesteller höchst vorsorglich betonend nicht den geringsten Zweifel.

„Zahlreiche Berichte lassen den Fragesteller seither nicht mehr los.“

Die von verschiedensten Seite hervorgebrachten Vorwürfe wiegen derart schwer, dass der Fragesteller zugleich an dieser Stelle gegenüber der Verwaltung eine umfassende Akteneinsicht durch Vorlage der gegenwärtig aktuellen zwischen der IB Internationaler Bund gGmbH mit der Kreisverwaltung Teltow-Fläming geschlossenen Zuwendungsverträge, hier der derzeit aktuelle Zuwendungsvertrag nebst Anlagen betreffend der IB Internationaler Bund gGmbH, sowie den Zuwendungsvertrag, nebst Anlagen zwischen dem vorherigen Betreibers der Living Quartier GmbH und dem Landkreis geschlossen beantragt. Weiterhin ist Auskunft über das Zahlungswesen durch die Kämmerei zu erteilen, ein diesbezügliches detailliertes Akteneinsichtersuchen im Übrigen auch ausgeweitet auf eine Akteneinsicht /Befragung auf das Rechnungsprüfungsamt, sowie das Rechtsamt wird auszuweiten sein, und insoweit bereits an dieser Stelle vorsorglich an dieser Stelle beantragt.

Nach vorliegender Erkenntnis und gegenüber dem Fragesteller durch Gedächtnisprotokoll glaubhaft gemachten Angaben, besteht ein hinreichende Verdacht dahingehend, dass die Betreiberin IB Internationaler Bund gGmbH (nachstehend IB genannt) in ihren im gesamten Landkreis Teltow-Fläming betriebenen und oben vorgenannten Einrichtungen insoweit nicht in der Gestalt der geschlossenen Zuwendungsverträge, als auch nicht im Einklang mit dem

Landesaufnahmegesetz betreiben soll.

Nach Recherchen sollen für mehrere durch den IB betriebenen Einrichtungen, insbesondere die Einrichtung in der Luckenwalder Grabenstraße, als auch in der Gemeinde Großbeeren betreffend kein ausreichendes fachliches Personal zur Verfügung gestanden haben.

Weiterhin sollen weitere nichtqualifizierte Mitarbeiter Funktionen besetzt haben, obgleich die Leistungs- und Tätigkeitsprofilen einer solchen Aufgabenübernahme nicht genügen konnten.

Es wurde weiterhin berichtet, dass die Mindestausstattungen in den Einrichtungen nicht den Anforderungen genügten. So sollen vermutlich unter anderem, Waschmaschinen, Kühlschränke und Öfen auf sonderbare Weise durch den gesamten Landkreis von Einrichtung zu Einrichtung gereist sein um, so zu Einrichtungskontrollen u.a. durch das LASV den Eindruck zu vermitteln, dass die Anforderungen erfüllt seien, allein auch um hier eine ordnungsgemäße und zweckgebundene Verwendung der Erstausstattungsgegenstände möglicherweise obligatorisch Rechnung tragen zu wollen. Ferner dass die Einrichtungen über Wochen gänzlich ohne, und entgegen den Vorgaben des Landesaufnahmegesetzes, insbesondere mit Verweis auf deren Anlage Nr.4 diese entgegen der Vorgaben für eine erforderliche Personalausstattung fortbetrieben worden sein sollen. In einem weiteren Fall ist ein Teil der Deckenkonstruktion nebst Balken und Steinen in einen Lagerraum vollständig heruntergebrochen, und hat nur durch viel Glück zu keinen Personenschäden geführt und den darüberliegenden Konferenz und Besprechungsraum dadurch erheblich mitbeschädigt. Im Falle von Regenschauern soll die Gemeinschaftsunterkunftsbetreiberin IB erhebliche Teile der Unterkunft in der Luckenwalder Grabenstraße strom- und energiefrei schalten.

Brief- und Postausgaben

sollen nicht, und wenn nur sehr unregelmäßig erfolgt sein, so dass an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch Verfristungen eingetreten sein könnten. Im Übrigen soll es auch zu missbräuchlicher bis dienstrechtlicher Verfehlung dahingehend gekommen sein, dass Abschiebungstermine an die betreffenden Bewohner weitergegeben worden sein sollen, so dass Abschiebemaßnahmen möglicherweise ins Leere gelaufen sein sollen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fühlten sich nach ihrer Wahrnehmung teils erheblich durch den IB unter Druck gesetzt, so soll es vermutlich auch zu unrichtigen Übermittlungen der Tätigkeitsmerkmale gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming gekommen sein. Infolge Abrechnungen als sachlich und rechnerisch richtig abgezeichnet angewiesen worden sein sollen. Ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll vermutlich seitens der Kreisverwaltung bei ordnungsgemäßer Zusammenarbeit mit den verschiedensten Abteilungen der Polizei Brandenburg und weiteren dem MIK angesiedelten Behörden, durch ein Dezernat der Kreisverwaltung sprichwörtliche Kriminalisierung einzelner Flüchtlinge unterstellt worden sein. In einem anderen Fall besteht der wage Verdacht dahingehend, dass durch ein Dezernat sprichwörtliche „Zersetzung“ mehrerer Beschäftigter, beziehungsweise nicht mehr beim IB Beschäftigte angewandt worden sein sollen.

Weitere Ausführungen würden an dieser Stelle den Umfang dieser Anfrage sprichwörtlich sprengen, so dass sich diese zunächst auf die sich vorerst ergebenden Fragen an die Kreisverwaltung beschränkt.

1. Ist es zutreffend, dass es zu einem Teil-Gebäude beziehungsweise Deckeneinsturz in einem Lagerraum des IB am Standort Grabenstraße kam, und was hat die Kreisverwaltung nach Kenntnis eines Teileinsturz unverzüglich unternommen, und wie ist der aktuelle Stand zu diesem Einsturz, wurde die die bauliche Statik nach dem Teileinsturz zwischenzeitlich geprüft.
2. Ist der Kreisverwaltung bekannt, dass die Hygienestandards unter anderem und insbesondere Matratzen betreffend nicht eingehalten worden sein könnten, so sollen Matratzen nicht gereinigt, oder desinfiziert, sondern unmittelbar nach Auszug an einen nächsten Bewohner als „Erstausstattungsmaterial“ und möglicherweise gesondert als Erstausstattung abgerechnet weitergereicht worden sein. Abbildungen zeigten unter anderem eine höchst verschmutzte Matratze.

3. Im Verbindung mit Frage 2) schließt sich folgende Frage an, ist der Kreisverwaltung, allem voran dem Gesundheitsamt bekannt, dass es zu einem meldepflichtigen Vorfall von „Krätze“ in der Einrichtung des IB am Objekt Gemeinde Großbeeren kam, dass einer solchen Meldung nicht nachgegangen wurde, oder diese durch den Verantwortlichen des IB gar nicht erst an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet wurde, und wurde von der betroffenen Bewohnerin und Mutter nebst Kind Strafanzeige in dieser Sache gestellt, und das diese Bewohnerin insbesondere das Kind nun Patient eines konsultierten Dermatologen ist.
4. Ist es richtig, dass der CoVid-19-Ausbruch in der Einrichtung Großbeeren auf einen Umstand zurückzuführen ist, dass ein auf Covid-19 positiv getesteter Bewohner trotz seiner Infektion dieser Einrichtung zugewiesen wurde, obgleich bekannt war das ein positives Ergebnis vorlag, und weiter frage ich, wie ist das Verfahren durch das Gesundheitsamt oder die zuweisende Stelle im Rahmen einer CoVid-19 Prävention vor Zuweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft von Personen.
5. Ist der Kreisverwaltung bekannt, dass weder ein nach der Entgeltgruppe 2 des TV TM IB Tätigkeitsmerkmal C1- Betreuungshelfer, noch als pädagogische Fachkraft mit Entgeltgruppe 9, oder 9* des TV TM IB geführter Mitarbeiter eine Einrichtung des IB im Landkreis Teltow-Fläming geführt haben soll, obgleich diese Regelung gegen die Vorschrift des Landesaufnahmegesetz verstößt.
6. Ist der Kreisverwaltung bekannt, welche Abrechnung hierfür (Frage 5) nach der Erstattungsordnung durch den IB an die Kreisverwaltung zur Abrechnung weitergereicht beziehungsweise vorgelegt wurde.
7. Wie erklärt sich die Kreisverwaltung die Tatsache, dass im nahezu jährlichen Wechsel durch das zuständige Sozialamt wechselseitig mal der IB und sich anschließend wieder die Living Quartier GmbH als geeignet vorzuschlagen verstehen, und warum finden sich zu keinem Zeitpunkt Angebote und Vorschläge zu weiteren Bewerber, wie unter anderem z.B. die Volkssolidarität, das DRK, oder die AWO und andere unter den vorschlagwürdigen Betreibern.
8. Kann die Kreisverwaltung sicherstellen, dass eine ordnungsgemäße Entlohnung ihrer in den im Rahmen von Zuwendungsverträgen betriebenen Einrichtung ordnungsgemäß erfolgt, und sieht sich die Kreisverwaltung einer Einhaltung dieser besonders verpflichtet.
9. Wann wurden die letzten vor-Ort-Kontrollen der durch den IB betriebenen Einrichtungen durch das Sozialamt in der Gemeinde Großbeeren, der Stadt Luckenwalde, sowie in den Verbundwohnungen in Niedergörsdorf /Altes Lager (allesamt durch den IB betrieben) durchgeführt.
10. Wann wurden die letzten Brandschutzübungen in den Gemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Großbeeren, der Gemeinde Am Mellensee, sowie in der Stadt Luckenwalde durchgeführt. Wann und im welchen Zusammenhang kontrolliert die Kreisverwaltung die Richtigkeit der dafür vorgeschriebenen Standort-Ordner, und wann fanden die letzten diesbezüglichen Kontrollen insgesamt statt.
11. Ist es zutreffend, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern in dem vom IB betriebenen Gemeinschaftsunterkunft in der Luckenwalder Grabenstraße der Strom bei Schlechtwetterlagen und ab einer gewissen zu erwartenden Regenmenge durch das Abschalten, beziehungsweise ein herausnehmen von Sicherungen sodann tatsächlich abgestellt wird, und damit der Mindeststandard tatsächlich entzogen wird.
12. Ist der Kreisverwaltung bekannt, dass es zu Arbeitsrechtsprozessen gegen den Betreiber IB gekommen ist.
13. Geht die Kreisverwaltung nach den Presseberichterstattungen nach wie vor davon aus, dass der IB eine wirklich empfehlenswerten Betreiber einer Flüchtlingseinrichtung ist,

und ist das derzeitige Vertrauen in diesen durch die Kreisverwaltung weiter uneingeschränkt vorhanden.

14. Ist der Kreisverwaltung bekannt, dass gegenüber der Kreisverwaltung abgerechneten pädagogischen Fachkräfte durch den IB teilweise nicht so entlohnt sein könnten.
15. Wie werden die sogenannten Erstausstattungs-pauschalen für neu zugewiesene Bewohner durch den IB gegenüber der Kreisverwaltung abgerechnet, und wie hoch ist zum einen diese pro neuzugewiesenem Schutzsuchenden/Asylbewerber/Flüchtling im Einzelnen, und welche Ausstattungsumfänge umfasst eine solche Erstausstattung pro neuzugehender Person (Schutzsuchender/Asylbewerber/Flüchtling, pro Einrichtung. (Hier bitte detailliert alle materiellen Gegenstände auflisten, die pro Neuzugang dem IB bewilligt werden)
16. In welchen Fällen werden sogenannte Warenlebensmittel- oder Geldwertersatzgut-scheine anstatt Geldleistung erbracht, an wem werden diese ausgegeben und wer gibt diese Lebensmittelgutscheine mit denen in einzelnen Supermärkten, oder dem Lebensmitteleinzelhandel ersatzweise bezahlt werden kann seitens der Kreisverwaltung aus.
17. Wie kontrolliert die Kreisverwaltung insbesondere die zuständige Stelle, (Gemein-schafts- und Verbundwohnungsbetreiberin) auf die Vollständig- und Richtigkeit sogenannter 1. Transferlisten und 2. sogenannter Bewohner- und Anwesenheitslisten, wie diese an die Einwohnermeldestellen zu ergehen haben, und wie kontrolliert das Sozialamt des Landkreis Teltow-Fläming die eigenen Abmeldemeldungen an die Betreiberin IB und deren Einhaltung, beziehungsweise Umsetzung.
18. Ist der Kreisverwaltung bekannt, dass der IB für sich stets weitere Projekte gewinnen kann, und wenn ja, kann die Kreisverwaltung bei Vergabe sicherstellen, dass diese doch recht umfangreichen Projekte auch mit Leben und Personal erfüllt werden können, obgleich allein schon die Personaldecke in den Einrichtungen der Gemeinschaftsunterkünften teils nicht einmal gegeben scheint.
19. Ist der Kreisverwaltung bekannt, dass der IB ein Projekt mit dem Namen „Potenzialanalyse (7. und 8. Jahrgangs- und Klassenstufe) Berufliche-Vorqualifizierungsanalysen an der in Luckenwalde liegenden Trebbiner Straße durchführt, und zu dieser dann Schülerinnen und Schüler der Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule Luckenwalde als Zielgruppe erfasst und entsandt werden.
20. Ergänzend zu Frage 20) Ist der Kreisverwaltung bekannt, dass es zu einem früheren Vorfall an einem Heim-Standort in Massow, Landkreis Dahme-Spreewald kam, in dem es aus diesem Vorfall heraus zu weit mehr als 40, darunter viele Kinder Verletzten kam, so hier mit Reizgas rücksichtslos vorgegangen worden sein soll. Immerhin berichtete seinerzeit die Hannoverische Allgemeine Zeitung ebenso, wie die im Springer Verlag aufgelegte BILD-Zeitung umfassend über diesen Vorfall. Immerhin umfasste die Kapazität seinerzeit 318 Plätze.
21. Ist der Kreisverwaltung bekannt, welcher Mitarbeiter das derzeitige durch den IB als „Potenzialanalyse-Projekt“ mit den Schülerinnen und Schüler in der Trebbiner Straße in Luckenwalde als Mitarbeiter des IB durchführt.
22. Wie stellt die Kreisverwaltung insbesondere das in auftraggebende Sozialamt sicher, dass die von diesem an den IB weitergegebenen Abmeldungsbescheide – Aufforderung zur Abmeldung von Bewohnern gegenüber den Meldebehörden, Einwohnermeldeämter zum einen zeitnah, richtigerweise und vor allem tatsächlich durch die jeweilige „Heimleitung“ durch- beziehungsweise ausgeführt werden.
23. In wie vielen Fällen wurden Fristen und Termine durch Bewohnerinnen und Bewohner der durch den IB betriebenen Einrichtungen im Landkreis Teltow-Fläming ver-säumt (hier bitte Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 25.09.2020 benennen). Und kann die Kreisverwaltung sicherstellen, dass unter anderem Fristen, Postzustellurkunden und

ähnlich termingebundenes zeitnah und vollständig an die Bewohnerinnen und Bewohner ausgehändigt werden.

24. Ist der Kreisverwaltung bekannt, ob in den Einrichtungen des IB Postausgabe-Post-Brief-Nachweis-Bücher geführt werden, die einen Eingang und eine Weitergabe von Post jederzeit als geeignet erscheinend einen Nachweis darüber zu führen, dass eine Postausgabe ordnungsgemäß erfolgte.
25. In einem Fall soll es vermutlich durch eine Zuweisung eines durch Obdachlosigkeit betroffenen und schwerst-alkoholabhängigen deutsche Staatsbürger in eine Einrichtung / Übergangwohnheim bzw. Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge durch den Landkreis gekommen sein. Kann die Kreisverwaltung ausschließen, dass in diesem Fall, so sich dieser tatsächlich so ereignet habe, nicht durch den Betreiber gegenüber der Kreisverwaltung abgerechnet wurde, denn im Bereich der fachlich richtig bezeichneten Landesaufnahmegesetz Vorgabe „Wohnungslosenhilfe“ werden pro Neu-zugang immerhin 375, - Euro berechnet. Ist es richtig, dass es zu einer Zuweisung eines deutschen Staatsbürgers in eine Einrichtung für Schutzsuchende kam.
26. Ist der Kreisverwaltung bekannt, dass einzelne Verbundwohnungen in der Kostenverbindung durch die Firma Berolina Hotels betrieben werden.
27. Sollte die Vermutung zutreffend sein, so soll die Gemeinschaftsunterkunft in der Luckenwalder Grabenstraße ganze 2 Wochen ohne jedes fachkundige Personal, also weder Betreuungshelfer noch pädagogischer Fachkraft, und ohne Heimleitung geführt worden sein. Mehrmals wurde dem Anfragesteller immerhin erklärt, dass gerade kein Mitarbeiter des IB vor Ort sei.
28. Ist der Kreisverwaltung bekannt, dass es seitens des IB ein Projekt mit der Bezeichnung Auszugsmanagement gibt und wenn ja, über welches Programm wurde das Auszugsmanagement aufgelegt, durch den Kreis, oder durch das BAMF. Im Weiteren stellt sich weitergehend die Zusatzfrage, welche Zahlungen durch den Landkreis für das vorgenannte Projekt an den IB bewilligt, oder welche Zahlung in diesem Zusammenhang überhaupt an den IB für das genannte Auszugsmanagement durch die Kreisverwaltung ausgezahlt wurden.
29. Wer ist für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Eingaberechnungen, Belegrechnungen und alle weiteren Aufwendungen, die an den IB durch die Kreisverwaltung zu bezahlen sind, zuständig. Wer beziehungsweise welche Stelle trägt für die Richtigkeit von Zahlungen an den IB die juristische Verantwortung.
30. Ist der Kreisverwaltung bekannt, dass eine Bäckereifachverkäuferin beim IB im Landkreis Teltow-Fläming eine pädagogische Fachkraftstelle besetzt und ausfüllt.
31. Wie werden die sogenannten BV- „Besondere Vorkommnisse“ Meldungen aus den Gemeinschaftsunterkünften durch dortige Mitarbeiter an die Kreisverwaltung, durch die Kreisverwaltung und durch das dort beheimatete Sozialamt bearbeitet. Und wer-den schwerwiegende Meldungen durch das Sozialamt an die Polizeibehörden weitergegeben, und nimmt sich das Sozialamt diesen Meldungen auch durch Kontrollen in den vom IB betriebenen Einrichtung vor Ort sodann an.
32. Ist es zutreffend, dass bei den Heimleitersitzungen der Kreisverwaltung seitens des Betreibers IB stets nur ein und dieselbe Mitarbeiterin anwesend war, obgleich der IB zahlreiche weitere Einrichtungen im Landkreis betreibt, und ist das der Kreisverwaltung tatsächlich nicht aufgefallen, dass mindestens viele weitere Heimleiter aus den Einrichtungen nie anwesend waren, obgleich nach den Vorgaben des Landesaufnahmegesetzes für jede der vom IB betrieben Einrichtungen eine einzelne und gesonderte Heimleitung zwingend vorgeschrieben ist. Wie kann das sein, dass es hier-zu nicht einen einzigen Vermerk zu geben scheint.
33. Wie bewertet die Kreisverwaltung einen Fall, in dem ganz offensichtlich gegen die

Vorgaben des Landesaufnahmegesetzes dahingehend verstoßen wird, dass es eben keine klare Trennung von Heimleitung /Betreuung und pädagogischer Migrationssozialarbeit gibt, und hat die Kreisverwaltung von solchen Umständen Kenntnis.

34. Wie erklärt sich die Kreisverwaltung die Tatsache, dass Mitarbeiter des IB als Pädagogische Fachkraft (Tätigkeits- und Anforderungsprofil - Leitung Gemeinschaftsunterkunft, oder Verbundwohnung mit administrativ-pädagogischer Leitungstätigkeit) ein-gestellt, dann jedoch nur als einfachste Betreuungshelferin per Vertrag entlohnt wird.
35. Wie viele Abrechnungen (pädagogische Fachkraft) wurden durch den IB für die von ihr betriebenen Einrichtungen an den Standorten Niedergörsdorf/ Altes Lager, Gemeinde Großbeeren, Luckenwalde Grabenstraße seit her abgerechnet. (Hier bitte den Zeitraum aufgeschlüsselt seit dem 01.01.2019 bis 25.09.2020 je Monat und Einrichtung des IB.
36. Wie erklärt sich die Kreisverwaltung den Vorgang, dass ursprünglich die E-Mail-Signatur in IB E-Mails durch Wegstreichen des Zusatz „Heimleitung“ vorgenommen worden sein soll.
37. Wie kann die Kreisverwaltung sicherstellen, dass nicht der Fall eintritt, in dem falsche Personalkosten abgerechnet werden könnten, welche Sicherungsmechanismen bieten die hier für die Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Stellen der Kreisverwaltung.
38. Wie wird die Verwendung von Geldern zum Zeitpunkt (ab Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages) und der damit einhergehenden Übernahme von Einrichtungen durch den IB von vorheriger Betreiberin zur Ausstattung und Einrichtung, sowie Beschaffung von Grundausstattungen, wie Waschmaschinen, Kühlschränke, Herde, Öfen, Mikrowellen sowie Raumausstattungen wie Mobiliar, Betten Schränke, Tische und Stühle etc. durch die Kreisverwaltung aus ordnungsgemäße Verwendung kontrolliert.
39. Welche Sicherungsmechanismen greifen durch die Verwaltung, um in jedem Fall ein korrumpieren von Mitarbeitern der Kreisverwaltung schon mit dem ersten Versuch diesen gegenüber zu unterbinden.
40. Ist es zutreffend, dass auch nach den durch die MAZ berichteten baulich-desolaten Zuständen in der Luckenwalder Grabenstraße, weitere Zuweisungen dazu führen, dass weitere neuankommende Flüchtlinge in diesen Einrichtung entsendet werden, und, obgleich der bauliche Zustand mehr als bedenklich erscheint, hat der Landkreis hier für die Einrichtung in der Luckenwalder Grabenstraße einen Aufnahmestopp, frühestens seit dem Deckeneinsturz erlassen, und wenn ja, wann wurde eine Aufnahmestopp erlassen.
41. Immer wieder werden erheblichen Straftaten durch einige Bewohner in den Einrichtungen, oder außerhalb an den Standorten der Gemeinde Großbeeren und in der Stadt Luckenwalde durch das dortige Personal gemeldet. Was unternimmt hier die Kreisverwaltung, respektive das darin beheimatete Sozialamt, um das in den Einrichtungen des IB beschäftigten Personal zu schützen. Wie viele Meldung zu „Besonderen Vorkommnissen liegen dem Sozialamt seit (01.01.2018 bis 25.09.2020) vor, und ferner, was unternimmt die Kreisverwaltung nach Kenntnis schwerer Straftaten um den öffentlichen Raum an den Gemeinschaftsunterkünfstandsstandorten für die Einwohnerinnen und Einwohner in den Gemeinden und der Städten zu garantieren.
42. Ist der Kreisverwaltung bekannt, dass ein Intensivtäter in einer Einrichtung des IB in der Gemeinde Großbeeren überproportional häufig mit dem Gesetz in Konflikt geriet, immerhin soll es sich um weit mehr als 20 Deliktarten handeln, und das es nur mit erheblicher Schwierigkeit in der Zusammenarbeit mit dem Sozialamt möglich war, diese an den Standort in die Luckenwalder Grabenstraße umzuverlegen. Warum

- reagierte die Kreisverwaltung hier nicht schneller.
43. Wie geht die Kreisverwaltung damit um, so ein Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft der Terrororganisation Boko Haram nahesteht, in den Einrichtung immer wieder auffällig wird.
 44. Ist der Kreisverwaltung bekannt, dass ein Bewohner „Amkhad K.“ der Luckenwalder Einrichtung (Grabenstraße) mit immer wieder neuerlichen schweren Delikten in den Einrichtungen, als auch im öffentlichen Raum der Stadt Luckenwalde auffällig wird, selbst die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung sich diesem immer wieder ausgesetzt sehen müssen, dieser letztmalig mit einem neuerlichen Messerangriffsdelikt im Luckenwalder Birkenweg 1 (sogenanntes Volltuchgelände) auffällig wurde, und offensichtlich von keiner Seite ein Handeln erforderlich zu sein scheint, denn immerhin sollen gegen den oben genannten Bewohner mittlerweile 3 Haftbefehle im Raum stehen. Hat die Kreisverwaltung hier bereits Maßnahmen ergriffen, und wie gedenkt diese, die kreislichen Mitarbeiter, schlussendlich aber die Einwohnerin-nen und Einwohner im Landkreis selbst insoweit zu schützen, dass keiner dieser (Unbeteiligten) Opfer einer Gewalttat wird.
 45. Hat die Kreisverwaltung zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Kreisverwaltung, der Beschäftigten des IB in dem Übergangwohnheim, vor allem aber auch zur deutlichen Entlastung und Vermeidung von gefährlichen Einsatzlagen der Beamtinnen und Beamten der Revier- Streifen- und Kriminalpolizei der Polizeiinspektion Luckenwalde dahingehend Maßnahmen ergriffen eine Unterbringungsbeschluss bei dem zuständigen Betreuungsgericht zu erwirken, wenn ja wann wurde diese in der alleinigen Zuständigkeit des Landkreises liegende Maßnahme ergriffen, wenn nicht, warum wurde zur Beseitigung dieser nicht abstrakten Gefahrenlage die Unterbringung des sehr wohl in der Kreisverwaltung ebenso bekannten Bewohners „Amkhad K.“ in eine Fachklinik zum Schutze aller Vorgenannten noch immer nicht vollzogen.
 46. Ist der Kreisverwaltung bekannt, dass möglicherweise unrichtige Angaben aus Beschäftigungsverhältnissen in den Rechtsverkehr gebracht worden sein könnten. Sind Mitarbeiterinnen, oder Mitarbeiter durch das Jobcenter Teltow-Fläming als Beschäftigte in Einrichtungen des IB entsandt worden, oder sind dort Leistungsempfänger des Jobcenter Teltow-Fläming vermittelt worden, beziehungsweise als sogenannte Aufstocker, oder durch Maßnahmen bei dem IB beschäftigt.
 47. Wie erklärt sich die Kreisverwaltung, dass die Betreiberin IB desolate Zustände der Ausstattung und Gerätschaften, wie eben Kühlschränke, Herde, Öfen, und anderes die Verantwortlichkeit bei der vorherigen Betreibers sieht, obgleich nicht nur der IB die Einrichtung seit einiger Zeit selbst betreibt, und wie bezieht die Kreisverwaltung darüber hinaus dazu Stellung, dass ähnliches, nämlich von der vorherigen Betreiberin der Living Quartier GmbH ebenso erklärt wird, dass die Mängel aus dem Betreiben der vorherigen Betreiberin herrühren. Es drängt sich hier nämlich die Vermutung auf, dass ein gewisses System scheinbar vollkommen frei von Kontrollen bestens funktioniert, so Mängel z.B. an Herden und Backöfen zwischen eben immer den gleichen Betreiberinnen im Wechsel, gleichsam wechselseitig hin und her geschoben werden, und damit die Verantwortung zugleich stets verschoben worden sein könnte. Wie oft wurden zwischen dem IB und Living Quartier die Mängel dem jeweils anderen Betreiber durch vormalige Betriebsführung nach dem „Schwarzen-Peter-Prinzip“ zugeschoben.
 48. Insoweit frage ich die Kreisverwaltung, ob über die regelmäßig durchgeführten Heimleitersitzungen seitens der Kreisverwaltung durch diese zum einen Sitzungsprotokolle, und auch Anwesenheitsliste geführt werden, ferner ob darüber hinaus Dokumentationen konkret bei dem Sozialamt des Landkreis Teltow-Fläming vorliegen und geführt werden.

49. In wie vielen Fällen, wurde durch den Betreiber IB die sogenannte Sonderbewachung zur Absicherung angemeldet, angewandt beziehungsweise an den Standorten der Einrichtungen in der Gemeinde Großbeeren und in der Stadt Luckenwalde durchgeführt, (hier bitte den Zeitraum vom 27.09.2018 bis 27.09.2020 nach Jahren und Einrichtungen Großbeeren und Luckenwalde, sowie Monate unterteilt aufführen.)
50. In welchen Fällen ist eine Sonderbewachung grundsätzlich zulässig.

Luckenwalde, 5. Oktober 2020

gez. Andreas Teichert